

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das LG Dortmund**  
**27.11.2015**  
(Schmerzensgeld)

Lenzhalde 68  
D-70192 Stuttgart

Tel. +49(0)711 997 977-0  
Fax. +49(0)711 997 977-20

---

E-Mail. [info@rumpf-legal.com](mailto:info@rumpf-legal.com)

## Fragestellung

1. Ist eine einseitige, nachträgliche Rechtswahl nach den Bestimmungen des türkischen internationalen Privatrechts zulässig?
2. Kennt das türkische Recht einen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden, insbesondere auf Schmerzensgeld, für Personen, die durch einen Unfall im Straßenverkehr verletzt wurden?
3. Falls ja, gegen wen richtet sich dieser Anspruch und welche Voraussetzungen müssen zu seiner Begründung vorliegen?
4. Wie wird ein entsprechender Anspruch der Höhe nach bestimmt? Gibt es Mindestbeträge oder eine Deckelung auf Pauschalbeträge?
5. Kennt das türkische Recht einen Vorbehalt für materielle und immaterielle Schäden für die Zukunft und können diese als Feststellungsantrag geltend gemacht werden?
6. Innerhalb welcher Frist verjähren die jeweiligen Ansprüche zu 1) und 4)?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

## Inhalt

A. Vorbemerkung.....	- 3 -
B. Sachverhalt.....	- 3 -
C. Internationales Privatrecht.....	- 4 -
D. Türkisches Materielles Recht.....	- 5 -
I. Unerlaubte Handlung.....	- 5 -
1. Allgemein.....	- 5 -
2. Voraussetzungen des materiellen Schadensersatzes.....	- 5 -
3. Umfang und Art des Schadensersatzes.....	- 6 -
4. Schmerzensgeld.....	- 8 -
II. Türkisches Straßenverkehrsrecht.....	- 13 -
1. Allgemein.....	- 13 -
2. Alleinverschulden und Verschuldensquotelung.....	- 13 -
3. Gefährdungshaftung im Straßenverkehrsrecht.....	- 14 -
4. Passivlegitimation der Haftpflichtversicherung.....	- 17 -
III. Verjährungsfragen.....	- 17 -
IV. Prozessuales.....	- 18 -
1. Schadensersatzklage.....	- 18 -
2. Klage mit unbestimmtem Betrag (unbezifferte Forderungsklage).....	- 18 -
E. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung.....	- 21 -

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie den kostenpflichtigen Datenbanken *Kazancı* und *Legal* oder der frei zugänglichen Plattform *kararara.com* entnommen.

### B. Sachverhalt

Die Klägerin ist Schweizerin und verlangt Schmerzensgeld für Verletzungen, die sie als Beifahrerin eines Pkws bei einem Unfall am 23.08.2012 auf der Autobahn zwischen Avanos und Ürgüp in der Türkei erlitten hat.

Die Beklagte zu 1) ist die Halterin und die Beklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs, das von einem türkischen Staatsbürger in der Türkei gefahren wurde.

Die Anknüpfungstatsachen berichtet das Gericht wie folgt:

Der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs führte eine Art Wendemanöver auf der Autobahn durch, bei dem es zur Kollision mit einem nachfolgenden Pkw kam. In diesem Pkw befand sich die Klägerin als Beifahrerin.

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** a.F.: alte Fassung; E.: Esas (Rechtssache); GrZS: Großer Zivilsenat; K.: Karar (Entscheidung); n.F.: neue Fassung; OGB: türk. Obligationengesetzbuch; RG: Resmi Gazete (Amtsblatt); StVG: türk. Straßenverkehrsgesetz; YKD: Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZGB: Zivilgesetzbuch; ZS: Zivilsenat. **Literatur:** Aşçıoğlu, Çetin: Trafik Kazalarında Hukuki Sorumluluk ve Tazminat Davaları (Die Haftung bei Verkehrsunfällen und Schadensersatzprozesse), Ankara 1989; Çelik, Ahmet Ç.: Tazminat ve Alacak Davaları (Schadensersatz- und Forderungsklagen), 3. Aufl., Ankara 2014; Eren, Fikret: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 16. Aufl. Ankara 2014; Gençcan, Ömer Uğur: Türk Medeni Kanunu (Zivilgesetzbuch Kommentar), Bd I, Ankara 2007; Güleç-Uçakhan, Sema: Maddi Tazminat Esasları ve Hesaplanması (Grundlagen des materiellen Schadensersatzes und dessen Berechnung), Ankara 2004; Günay, Cevdet İlhan: Türk Borçlar Kanunu Serhi (Schuldrecht Kommentar), Ankara 2012; Havutçu, Ayşe/Gökyayla Emre: Karayolları Trafik Kanunu'na Göre Hukuki Sorumluluk, Ankara 1999; Helvacı, İlhan: Yeni Türk Borçlar Kanunu (Das neue türkische Schuldrecht), Istanbul 2011; Karahasan, Mustafa Reşit: Sorumluluk Hukuku (Haftungsrecht), 6. Aufl. Istanbul 2003; Kılıçoğlu, Mustafa: Hukuk Muhakemeleri Kanunu El Şehri (Handkommentar ZPO), Istanbul 2012; Kılıçoğlu, Mustafa: Tazminat Hukuku (Schadensersatzrecht), 2. Aufl. Istanbul 2006; Kuru, Baki: Hukuk Muhakemeleri Usulü (Zivilprozessordnung), Bd. II und Bd. V, İstanbul 2001; Nomer, Ergin/Şanlı, Cemal: Devletler Hususi Hukuku (Internationales Privatrecht), 19. Aufl., İstanbul 2011; Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 10. Aufl., İstanbul 2013; Pekcanitez, Hakan/Atalay, Oğuz/Özkes, Muhammet: Medeni Usul Hukuku (Zivilverfahrensrecht), 11. Aufl., Ankara 2011; Reisoğlu, Safa: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht – Allgemeine Bestimmungen), 12. Aufl., Istanbul 1998; Rumpf, Einführung in das türkische Recht, München 2004 (Neuaufgabe in Kürze!); Uygur, Turgut: Borçlar Kanunu (OGB Kommentar), 3. Aufl., Ankara 2013; Yılmaz, Ejder: Hukuk Muhakemeleri Kanunu Şerhi (ZPO Kommentar), Ankara 2012; Yılmaz, Hamdi: Karayolları Trafik Kanununda Zararın Paylaştırılması (Die Aufteilung des Schadens im Straßenverkehrsgesetz), Ankara 1995.

Im Unfallprotokoll der türkischen Verkehrspolizei wurde dem Fahrer des Beklagtenfahrzeugs ein Verschulden von 100% zugerechnet.

Die Klägerin hat durch den Unfall eine Jochbeinfraktur, eine Quetschverletzung mit Hämatom frontal rechts, eine Nervenastläsion im Bereich der rechten Wange und eine konsekutive Weichteilnekrose im Bereich der rechten Stirn/Augenbraue erlitten. Es erfolgten zwei Operationen. Die Behandlung ist noch nicht abgeschlossen, die Klägerin klagt über Wundschmerzen und Nervenschmerzen in den betroffenen Bereichen.

### C. Internationales Privatrecht

Das Landgericht geht offenbar von der Anwendbarkeit türkischen Rechts aus. Gegen die Anwendbarkeit deutschen Rechts spricht tatsächlich, dass nur die beklagte Partei ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und ihr hier zugelassenes Kfz betroffen und hier auch versichert ist. Es dringt hier das Tatortprinzip mit der Folge durch, dass türkisches Recht anzuwenden ist.

Es kommt auch keine Rückverweisung in Betracht. Art. 34 IPRG<sup>2</sup> lautet in der Übersetzung des Gutachters:

- (1) Schuldverhältnisse, die aus unerlaubter Handlung entstanden sind, unterliegen dem am Tatort anwendbaren Recht.
- (2) Befinden sich die Orte der Tat und des Schadenseintritts in verschiedenen Staaten, so ist das am Ort des Schadenseintritts geltende Recht anwendbar.
- (3) Steht das infolge einer unerlaubten Handlung entstandene Schuldverhältnis mit einem anderen Staat in der engeren Beziehung, so wird das Recht dieses Staates angewendet.
- (4) Gewährt das auf die unerlaubte Handlung oder den Versicherungsvertrag anwendbare Recht eine entsprechende Möglichkeit, so kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegen die Versicherung des Pflichtigen geltend machen.
- (5) Die Parteien können nach dem schädigenden Ereignis eine ausdrückliche Rechtswahl treffen.

Da die Einschränkung des Abs. 2 nicht greift, gilt Abs. 1. Es bleibt also bei der Anwendung türkischen Rechts.

Im Hinblick auf die hier gestellte Frage nach der Rechtswahl ist Art. 34 V IPRG eindeutig, die Rechtswahl ist nach dem schädigenden Ereignis zulässig. Die Bestimmung ist allerdings so formuliert, dass die Rechtswahl nur durch Parteivereinbarung möglich ist, nicht durch einseitige Bestimmung im Prozess. Eine andere Auslegung kommt nicht in Betracht.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Gesetz über das internationale Privat- und Verfahrensrecht, Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 4.12.2007 (in deutscher Sprache unter [www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf))

<sup>3</sup> In der amtlichen Begründung zu Art. 33 V des Entwurfs des IPRG ist davon die Rede, dass „den Parteien damit ein begrenztes Recht zur Rechtswahl gewährt“ werden soll. Rechtsprechung zu diesem Punkt konnte nicht ausfindig gemacht werden, was darauf hindeutet, dass die Frage kein praktisches Problem darstellt.

## **D. Türkisches Materielles Recht**

Gefragt ist nach dem türkischen Schadensrecht, insbesondere für Fälle im Straßenverkehr.

### **I. Unerlaubte Handlung<sup>4</sup>**

#### **1. Allgemein**

Anwendbar ist das neue OGB, das am 1.7.2012 in Kraft getreten ist.<sup>5</sup>

Das Recht der unerlaubten Handlungen (*baksız fiil*) ergibt sich aus Art. 49 ff. OGB. Beim OGB (Obligationengesetzbuch) handelt es sich um das fünfte Buch des ZGB, das im Wesentlichen noch seinem Vorbild, dem schweizerischen Obligationenrecht (OR) entspricht. Über die Bestimmungen im OGB hinaus gibt es in besonderen Gesetzen besondere Haftungstatbestände, wie etwa im Straßenverkehrsrecht die Gefährdungshaftung.

Es gilt der Grundsatz des angemessenen Interessenausgleichs.<sup>6</sup>

Wer Schadensersatz aus unerlaubter Handlung geltend macht, muss beweisen, dass es eine rechtswidrige Handlung, einen Schaden, auf Schädigerseite ein Verschulden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden gegeben hat.<sup>7</sup> Kann der Schädiger ein Mitverschulden oder Versäumnis einer Schadensminderungspflicht des Geschädigten nachweisen, wird sich der Umfang des Schadensersatzes entsprechend verringern. Die Höhe des Schadens muss vom Geschädigten nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, da das türkische Recht die Schadensbemessung flexibler gestaltet als etwa das deutsche Recht.

#### **2. Voraussetzungen des materiellen Schadensersatzes**

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf materiellen Schadensersatz ist im vorliegenden Fall unstrittig oder nicht (mehr) klärungsbedürftig. In tatsächlicher Hinsicht kann aufgrund des polizeilichen Unfallprotokolls davon ausgegangen werden, dass der Beklagtenseite eine straßenverkehrsrechtliche Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, ein Verschulden vorliegt (auch wenn die Feststellung von „100%“ das Gericht nicht bindet<sup>8</sup>) und der adäquate Kausalzusammenhang<sup>9</sup> zwischen Unfall, den Verletzungen und dem hieraus entstandenen Schaden gegeben ist.

---

<sup>4</sup> Ausführlicher Rumpf Einführung § 25; Reisoğlu S. 126 ff.

<sup>5</sup> Gesetz Nr. 6098 v. 11.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011

<sup>6</sup> Eren S. 514

<sup>7</sup> Plenum des Kassationshofs, Urt. v. 22.6.1966, E. 1966/7, K. 1966/7. Dieses Urteil betrifft vor allem die Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs gem. Art. 47 OGB a.F. (Art. 56 OGB n.F.), enthält aber auch grundlegende Aussagen zur unerlaubten Handlung. Entscheidungen des Plenums haben gesetzesähnliche Wirkung und binden alle Gerichte.

<sup>8</sup> Kassationshof, 17. ZS, 24.5.2004, E. 2004/4497, K. 2004/6489.

<sup>9</sup> Eren S. 536 ff., 733; Karahasan S. 186.

Beim Verschulden ist auf Besonderheiten im Straßenverkehrsrecht zu achten. Bei der Bemessung des Verschuldens ist Art. 84 StVG<sup>10</sup> (Die Feststellung des Verschuldens) und insbesondere die Durchführungsvorschrift des Art. 157 Straßenverkehrs-VO<sup>11</sup> von Bedeutung. Hier hat der Gesetzgeber unter elf Varianten die Alleinverschuldensfälle festgesetzt. Trifft man eine von diesen Varianten, wird entsprechendes Verschulden in Höhe von 100 % vermutet. Die Vermutung ist nur widerlegbar mit dem Nachweis, dass objektive Gegebenheiten in unvermeidbarer Weise zu dem Ereignis geführt haben.

### 3. Umfang und Art des Schadensersatzes

Das türkische Recht geht zunächst einmal davon aus, dass der Schadensersatz jedenfalls nicht die Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens überschreiten darf. Ferner gibt es auch keine „Totalreparation“ bzw. gilt auch nicht das Prinzip „alles oder nichts“, vielmehr haben verschiedene Umstände, die sich aus den Personen, deren Verhalten, Umfeld u.a. ergeben können, Einfluss auf die Schadensbemessung.<sup>12</sup> D.h., die „Schadens**berechnung**“ führt zur Definition eines Höchstbetrages, der nicht unbedingt identisch mit dem Ergebnis der „Schadens**bemessung**“ sein muss<sup>13</sup> – hier muss das Gericht eine Einzelfallbewertung vornehmen.<sup>14</sup> Auch der Grad des Verschuldens kann sich mindernd auf die Schadenshöhe auswirken, wie schon die ausdrückliche Formulierung des Art. 51 I OGB („nach den Umständen und der Schwere der Pflichtverletzung“) nahe legt. Leichte Fahrlässigkeit wird daher durch das Gericht deutlich anders zu berücksichtigen sein als Vorsatz.<sup>15</sup> Schließlich beeinflussen auch Vorteile, die der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses hat, den Umfang des Schadensersatzes. Dazu können auch Versicherungsleistungen<sup>16</sup>, Steuerrückzahlungen oder -ersparnisse<sup>17</sup> gehören. Auch auf Seiten des Geschädigten gegebene Umstände können diesem wie ein Mitverschulden zugerechnet werden, etwa wenn der Schaden infolge einer Disposition des Geschädigten (gesundheitliche Vorbelastung) höher ausfällt, als dies ohne diese Disposition der Fall wäre.

Wie bereits gesagt, kommt nach türkischem Recht, wie auch nach BGB, zunächst einmal die Naturalrestitution in Betracht.<sup>18</sup> Die Reparatur eines bei einem Unfall beschädigten Kfz gehört in

---

<sup>10</sup> Straßenverkehrsgesetz, Gesetz Nr. 2918 v. 13.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 6645 v. 4.4.2015, RG Nr. 29335 v. 23.4.2015.

<sup>11</sup> RG Nr. 23053<sup>bis</sup> v. 18.7.1997, zuletzt geändert RG Nr. 29329 v. 17.4.2015.

<sup>12</sup> Eren S. 762 ff.

<sup>13</sup> Kassationshof, GrZS, 10.7.2013, E. 2013/7-88, K. 2013/1058.

<sup>14</sup> Eren S. 728 ff.

<sup>15</sup> Reisoğlu S. 171. Kassationshof (4. ZS), 3.5.1994, E. 1994/1251, K. 1994/4252, zit. bei Karahasan S. 437; Uygur I S. 416 f.

<sup>16</sup> Kassationshof (4. ZS.), 10.4.2000, E. 2000/1115, K. 2000/3259; Kassationshof (9. ZS.), 22.3.1991, E. 1991/6272, K. 1991/6421; Kassationshof (GrZS), 22.2.1995, E. 1994/19-481, K. 97. Siehe auch Güleç-Uçakhan S. 297.

<sup>17</sup> Kassationshof (4. ZS.), 26.2.1981, E. 1980/12934, K. 1981/2013. Güleç-Uçakhan S. 306 ff. mit Berechnungsbeispielen.

<sup>18</sup> Reisoğlu S. 168 f.; Karahasan S. 97; Eren S. 740.

diese Kategorie. In aller Regel wird es jedoch darum gehen, Schäden durch einen finanziellen Ausgleich zu ersetzen, dies gilt insbesondere bei körperlichen und seelischen Schäden. Hier zeigt sich eine Mischung beider Grundsätze, auch wenn es am Ende immer einen Ersatz in Geld geben wird: die Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit sind kostenintensiv und vom Schädiger zu tragen. Darüber hinaus hat er weiter gehende Schäden zu tragen, die als Folge der körperlichen oder seelischen Verletzung entstanden sind.

Das Gericht hat bei der Wahl der Art des Schadensersatzes ein weites Spektrum an Möglichkeiten und, wie gesagt, alle Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen (Art. 51 I OGB).<sup>19</sup>

Beim Ersatz körperlicher Schäden (Art. 54 OGB) ist Ausgangspunkt die Integrität des Körpers und der Seele.<sup>20</sup> Hiernach hat der/die Verletzte im Falle der Körperverletzung Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

Die Vorschrift gibt dem Gericht zusammen mit den Ermessensvorschriften des Art. 51 OGB viele Möglichkeiten in die Hand, für angemessene Entschädigung (nie aber über den tatsächlich erlittenen Schaden hinaus!) Sorge zu tragen. Dabei geht der türkische Kassationshof von einer „sehr umfassenden Entschädigungspflicht“ aus.<sup>21</sup>

So kann das Gericht bei körperlichen Schäden den Schädiger zum Ersatz der Heilbehandlungskosten verurteilen, von der Diagnose über die Operation bis zu den Rehabilitationsmaßnahmen, wobei dem Arzt das Ermessen zu überlassen ist und die tatsächlichen Kosten zugrunde zu legen sind, nicht etwa abstrakte Kostentarife öffentlicher Einrichtungen.<sup>22</sup> Dabei hat der Geschädigte darauf zu achten, dass er bei diesen Maßnahmen auch mitwirkt und sie nicht behindert oder verzögert, denn das kann zu einer betragsmäßigen Reduktion seines Anspruchs aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens führen.<sup>23</sup> Der Geschädigte darf auch nicht beliebig Kosten verursachen. Ist die Heilbehandlung in der Türkei effektiv möglich, wird dem Geschädigten die Differenz versagt, die eine Heilbehandlung im Ausland, die er selbstverständlich wahrnehmen darf, mehr kostet.<sup>24</sup> Auch die Schönheitsoperation muss vom Schädiger übernommen werden, wenn diese der Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Integrität dient.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Reisoglu S. 169 ff., 173 ff. Uygur I S. 446. Vgl. auch Kassationshof (13. ZS), 3.7.2014, E. 2014/23027, K. 2014/22862.

<sup>20</sup> Uygur I S. 444; Oğuzman/Öz S. 278 ff.

<sup>21</sup> Kassationshof (4. ZS.), 11.3.1981, E. 1981/1247, K. 1981/3013.

<sup>22</sup> Kassationshof (4. ZS.), 30.3.1985, E. 1985/604, K. 1985/2504.

<sup>23</sup> Kassationshof (4. ZS.), 10.6.1988, E. 1988/5012, K. 1988/5802.

<sup>24</sup> Kassationshof (4. ZS.), 26.5.1986, E. 1986/3535, K. 1986/4223. Ob die Heilbehandlung in der Türkei effektiv möglich oder etwa im Ausland mit größeren Aussichten auf Erfolg stattfinden kann, entscheidet der türkische Arzt: Kassationshof (4. ZS.), 11.3.1981, E. 1981/1247, K. 1981/3013.

<sup>25</sup> Fall eines Schneiders: Kassationshof (4. ZS.), 27.3.1979, E. 1978/13013, K. 1979/4136.

Bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit – der Geschädigte kann zum Beispiel die Arbeit schon vor Erlass des Urteils wieder aufnehmen – wird der tatsächliche Lohnausfall berechnet. Kann der Betroffene beschränkt anderwärts arbeiten, muss er sich solche Einkünfte, auch wenn er diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, anrechnen lassen. Währt die Behinderung fort, ist die langfristige Perspektive zu prüfen. Dabei darf das Gericht nicht Feststellungen des Strafgerichts zur Dauer der Berufsunfähigkeit zugrunde legen, sondern muss eigene Feststellungen treffen.<sup>26</sup> Es kommt dann darauf an, welche realistischen Erwerbschancen der Geschädigte hatte, die ihm nun entfallen. Aber selbst wenn der Geschädigte faktisch am selben Arbeitsplatz verbleibt und sein Einkommen erhalten kann, so kann er möglicherweise beweisen, dass ihn dies messbar höhere Anstrengungen kostet als vor dem schädigenden Ereignis. Gelingt ihm dieser Beweis, kann das Gericht ebenfalls auf angemessenen Schadensersatz erkennen.<sup>27</sup>

Auch eine Minderung der Erwerbschancen ist schadensersatzfähig.<sup>28</sup> Für die Erwerbschancen sind die tatsächlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Betroffenen als Maßstab anzulegen. Das Fotomodell am Anfang seiner Karriere kann u.U. hohe Ersatzansprüche stellen, wenn sein Gesicht verletzt und daher die Fortsetzung der Karriere unmöglich wird; selbst einem Schneider kann die Minderung seiner Erwerbschancen zugestanden werden, wenn infolge der schädigenden Handlung sein Gesicht entstellt ist und nicht vollständig durch eine Schönheitsoperation wiederhergestellt werden kann<sup>29</sup>; der Profifußballer wird bei einer nachhaltigen Verletzung eines Beins einen höheren Schadensersatz erwarten können als ein Verwaltungsangestellter, der trotz einiger Beeinträchtigung weiter seiner Arbeit nachgehen kann oder lediglich eine zumutbare Umschulung durchführen muss. In solchen Fällen der Arbeitsunfähigkeit könnte das Gericht auf eine Geldrente erkennen.

Die Geldrente wird durch Art. 51 II OGB ermöglicht, der allerdings auch zur Bedingung macht, dass der Schädiger Sicherheit leistet, um die regelmäßige Zahlung der Rente sicherzustellen. Aus diesem Grunde kommt die Geldrente in der Praxis selten vor; in der vorliegenden Rechtsprechung fanden sich hierfür auch keine Beispiele.<sup>30</sup>

#### 4. Schmerzensgeld

Schmerzensgeld (*manevî tazminat*) kommt in Betracht, wenn dem Geschädigten eine Verletzung zugefügt worden ist, die nicht sein Vermögen betrifft, sondern seine Person als Ganzes, in ihrer

---

<sup>26</sup> Kassationshof (4. ZS.), 14.11.1985, E. 1985/8125, K. 1985/9368 bei Uygur II 2145 f. Das bedeutet natürlich nicht, dass das Zivilgericht nicht die Feststellungen des Strafgerichts zum Tathergang zu berücksichtigen hätte: Kassationshof (4. ZS.), 15.6.1989, K. 1989/2317, K. 1989/5424 bei Uygur II S. 2047 (Strafmilderung, weil der Geschädigte den Schädiger gereizt hatte).

<sup>27</sup> Güleç-Uçakhan S. 293 mwN.

<sup>28</sup> Oğuzman/Öz S. 95.

<sup>29</sup> Kassationshof (4. ZS.), 27.3.1979, E. 1978/13013, K. 1979/4136.

<sup>30</sup> Güleç-Uçakhan S. 386. Sie weist aber auch ausdrücklich auf das Risiko hin, dass die Geldrente sich infolge von Inflationsverlusten als unzureichend herausstellen kann.



körperlichen und seelischen Integrität. Die einschlägige Bestimmung des Art. 56 OGB lautet (in der Übersetzung des Gutachters):

„Wer in seiner körperlichen Integrität verletzt ist und dadurch einen Schaden erlitten hat, dem kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls als Schmerzensgeld eine angemessene Entschädigung in Geld zusprechen.

Besteht der Schaden in einer schweren körperlichen Verletzung oder im Tod, kann den Angehörigen des Geschädigten oder Verstorbenen als Schmerzensgeld eine angemessene Entschädigung in Geld zugesprochen werden.“

Der Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist gesondert in Art. 58 OGB geregelt und spielt hier keine Rolle.

Da es sich beim Schmerzensgeld letztlich nur um eine Variante des Schadensersatzanspruchs handelt, gelten hier dieselben tatbestandlichen Voraussetzungen.<sup>31</sup> In einer Leitentscheidung des *Plenums des Kassationshofs* aus dem Jahre 1966, die bis heute infolge ihrer gesetzesgleichen Wirkung verbindlichen Charakter für alle türkischen Zivilgerichte hat, finden sich einige wesentlichen Grundsätze.<sup>32</sup>

Es müssen Kausalität und auf Seiten des Schädigers Verschulden vorliegen. Wird in Bezug auf den materiellen Schadensersatz kein Verschulden verlangt (z.B. Gefährdungshaftung), gilt dies auch für das Schmerzensgeld<sup>33</sup>, wie zum Beispiel im Falle des Art. 90 StVG (dazu unten).<sup>34</sup>

Die Verletzung indiziert die Rechtswidrigkeit, falls sich nichts anderes aus den Umständen ergibt (z.B. Genehmigung des Verletzten).<sup>35</sup>

Keine eigenständige Rolle spielen die beim einfachen Schadensersatzanspruch geltenden Herabsetzungsmöglichkeiten. D.h., die Festsetzung erfolgt aus einer autonomen Beurteilung aller Umstände heraus.<sup>36</sup>

Prinzipiell lassen sich klar abgrenzbare Maßstäbe für die Zumessung eines Schmerzensgeldes nicht finden.<sup>37</sup> Das Gesetz selbst macht hier schon eine Andeutung, indem es auf die Umstände des Einzelfalles verweist.

---

<sup>31</sup> Eren 791; Uygur I 446.

<sup>32</sup> Kassationshof (Plenum), 22.6.1966, E. 1966/7, K. 1966/7. Die spätere Rechtsprechung ist dem, wie es dem zwingenden Charakter des Plenarurteils entspricht, gefolgt: Kassationshof, (17. ZS.), 24.5.2010, E. 2010/1488, K. 2010/4651; Kassationshof, (17. ZS.), 3.5.2010, E. 2010/551, K. 2010/4080; Kassationshof, (17. ZS.), 18.5.2011, E. 2012/8880, K. 2011/4964.

<sup>33</sup> Kassationshof (Plenum), 22.6.1966, E. 1966/7, K. 1966/7.

<sup>34</sup> Eren S. 791.

<sup>35</sup> Oğuzman/Öz S. 278.

<sup>36</sup> Oğuzman/Öz S. 274.

<sup>37</sup> Uygur S. 446.

Als Bestandteil des türkischen materiellen Rechts eröffnet diese Bestimmung auch dem ausländischen Richter, der das türkische Recht anzuwenden hat, ein breites Spektrum an Möglichkeiten, sein Zumessungsermessen auszuüben. Insbesondere ist der ausländische Richter nach Auffassung des Gutachters von der Berücksichtigung türkischer Schmerzensgeldtabellen befreit, weil der ausländische Richter unter anderen sozialen und wirtschaftlichen Umständen zu urteilen hat. Tatsächlich nimmt der Kassationshof für die Bemessung des Schmerzensgeldes auch Bezug auf die „wirtschaftlichen Bedingungen des Landes“.<sup>38</sup>

Das Gericht muss sich zunächst einmal eng am Sachverhalt halten.<sup>39</sup>

Dann hat das Gericht verschiedene Zumessungskriterien zu beachten. Der Kassationshof hat dies näher einzugrenzen versucht, indem er den Eintritt „großer“ Schmerzen verlangt, die geeignet sein müssen, ein Genugtuungsbedürfnis zu erzeugen. Für die Zusprechung überhaupt und dann gegebenenfalls für die Zumessung kommt es außerdem darauf an, dass der Vorfall selbst eine eigene Bedeutung entwickelt, etwa durch einen brutalen oder erschreckenden oder schockierenden Ablauf. Die Beispiele unten zeigen allerdings, dass ein Kriterium „große Schmerzen“ nicht konsequent angewendet worden ist. Zwar lässt der Kassationshof allein den Umstand, dass der Kläger behauptet, er sei infolge des Vorfalls traurig gewesen<sup>40</sup>, für einen Schmerzensgeldanspruch nicht ausreichen, aber allzu hoch werden die Anforderungen nicht gehängt. Entscheidend ist die Berücksichtigung ausreichender Befriedigung des Bedürfnisses nach Genugtuung<sup>41</sup>, eines Mitverschuldens des Geschädigten, die wirtschaftlichen Umstände beider Seiten, die wirtschaftlichen Umstände der sozialen Umgebung<sup>42</sup>, Abschreckungswirkung, Umfang von Schutzmaßnahmen zugunsten des Geschädigten durch den Arbeitgeber.<sup>43</sup>

So sehr die Genugtuung befriedigend sein muss, darf andererseits die Verpflichtung des Schädigers zur Schmerzensgeldzahlung nicht zu seiner eigenen wirtschaftlichen Vernichtung beitragen. Außerdem fließen das Maß des Verschuldens und ggf. die eigene Beteiligung des Geschädigten (Mitverschulden) in die Bemessung ein.<sup>44</sup>

Was die Einzelfallrechtsprechung angeht, so neigen die Untergerichte anscheinend eher zu geringeren Schmerzensgeldhöhen, auch wenn der Kassationshof vereinzelt ein Schmerzensgeld auch schon als zu hoch, weil für den Beklagten zu hart, verworfen hat.<sup>45</sup> Der Kassationshof ansonsten eher eine Tendenz nach oben, wobei quantitativ die Arbeitsunfälle an der Spitze stehen. So lässt der Kassationshof bei zwar ausgeheilten, aber zunächst lebensgefährlichen

---

<sup>38</sup> Kassationshof (21. ZS), 7.9.2015, E. 2015/4186, K. 2015/15891.

<sup>39</sup> Gençcan S.126.

<sup>40</sup> Kassationshof (4. ZS), 22.1.2001, E. 2000/9548, K. 2001/450, zit. bei Kılıçoğlu Tazminat S. 944.

<sup>41</sup> Kassationshof (11. ZS.), E. 2004/3541, K. 2004/12797: Schmerzensgeld darf keinen Almosencharakter haben.

<sup>42</sup> Kassationshof (21. ZS), 7.9.2015, E. 2015/4186, K. 2015/15891.

<sup>43</sup> Kassationshof, 21. ZS, 18.3.2014, E. 2013/16869, K. 2014/5227.

<sup>44</sup> Kassationshof (21. ZS), 7.9.2015, E. 2015/4186, K. 2015/15891.

<sup>45</sup> Kassationshof (4. ZS), 30.11.2004, E. 2004/2521, K. 2004/11741

Verletzungen mit psychischen Folgen (Neigung zu erhöhter Unruhe und Aggressivität) eine Schmerzensgeldzahlung von ca. 800 Euro (umgerechnet) nicht ausreichen, das tatsächlich zugesprochene Schmerzensgeld ist allerdings nicht bekannt geworden. Insbesondere lässt sich aus dem Urteil auch nichts über die übrigen Abwägungs- und Bemessungskriterien erkennen.<sup>46</sup> In einem anderen Fall wurde ein unterinstanzliches Urteil wegen zu geringer Schmerzensgeldhöhe aufgehoben, wo den Hinterbliebenen nach dem Tod ihrer Kinder und der Eltern und anderen Betroffenen (wohl Geschwistern) jeweils nur umgerechnet zwischen 300 und 1.200 Euro Schmerzensgeld zugesprochen worden waren.<sup>47</sup> In jüngeren Urteilen gehen die Beträge, teils bereits von Untergerichten ausgesprochen, weiter nach oben.<sup>48</sup>

Selbst der Verlust von Kleidungsstücken war schon Anlass für den 11. Zivilsenat, ein Schmerzensgeld zuzusprechen. Ein Ehepaar hatte an einer Städtereise ins Ausland teilgenommen, wo ihnen Kleidungsstücke abhanden gekommen sind, wodurch sie daran gehindert wurden, sich angemessen anzuziehen.<sup>49</sup>

Kılıçoğlu zitiert mehrere – zum Teil auch hier zitierte – Autoren mit der Aussage, dass ein Schmerzensgeld auch eine Ergänzungsfunktion haben könne, wenn etwa der materielle Schadensersatz zu gering ausgefallen sei.<sup>50</sup> Am Ende schließt sich Kılıçoğlu der Genugtuungstheorie an, gibt aber zu bedenken, dass damit der Charakter des Schmerzensgeldanspruchs noch nicht vollständig erfasst sei, vielmehr müsse man hier ein breit angelegtes Meinungsspektrum akzeptieren. Auch wenn etwa gesagt werde, dass der Schmerzensgeldanspruch keinen Strafcharakter habe, so sei doch in Fällen, in welchen die Verletzung auf einer schweren Straftat gegen das Leben beruht, auch ein Sühneelement anzuerkennen. Besonders betont der Autor auch die individuelle Befindlichkeit des Betroffenen. Es gebe im Bereich des Schmerzensgeldes keine Objektivität, sondern die Genugtuungsfunktion erfordere gerade auch die Berücksichtigung der individuellen Situation der „inneren Welt“ des Geschädigten.<sup>51</sup>

Der für diese Fälle u.a. zuständige 11. Zivilsenat greift in ständiger Rechtsprechung das Plenarurteil aus dem Jahre 1966 auf. Er spricht wie dieser von “billig und gerecht” (*adaletle uygun*) und stellt ferner fest, dass das Schmerzensgeld nicht der Bereicherung des Geschädigten dienen darf<sup>52</sup>, aber eben “zumindest teilweise” der Genugtuung dienen muss.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> Kassationshof (11. ZS.), 18.9.2003, E. 2003/1758 K. 2003/7955.

<sup>47</sup> Kassationshof (11. ZS.), E. 2004/3541, K. 2004/12797. Deutlich auch

<sup>48</sup> Kassationshof (21. ZS), E. 2014/18649, K. 2014/23945: Materieller Schadensersatz ca. 51.000 TL, Schmerzensgeld 40.000 TL (13.000 Euro) (Vorinstanz: 5. Arbeitsgericht Bursa).

<sup>49</sup> Kassationshof (11. ZS.), 1.5.2000, E. 2000/2691, K. 2000/3732.

<sup>50</sup> Kılıçoğlu Tazminat S. 947.

<sup>51</sup> Kılıçoğlu Tazminat S. 948 f.

<sup>52</sup> Kassationshof, (17. ZS.), 24.5.2010, E. 2010/1488, K. 2010/4651.

<sup>53</sup> Kassationshof (11. ZS.), E. 2004/3541, K. 2004/12797.

Der Große Zivilsenat spricht in einer Entscheidung davon, dass das Schmerzensgeld auch dazu da sei, die Trauer zu reduzieren.<sup>54</sup> In diesem Vertragshaftungsfall – Schmerzensgeldansprüche kommen hier über den Verweis in Art. 114 OGB (Art. 98 OGB a.F.) zur positiven Vertragsverletzung zum Tragen – ging es um Gegenstände von besonderer emotionaler Bedeutung. Hier ging es darum, dass der Fotograf dafür verantwortlich gemacht wurde, dass am Tage vor der Verlobung angefertigte Bilder nicht mehr vorhanden, angeblich verbrannt waren.

In einer Entscheidung lässt es der Große Senat für Zivilsachen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts auf die Wirkung ankommen, die beim Geschädigten feststellbar ist. Hier war es um den Tod eines Ehegatten und den Einfluss auf den Hinterbliebenen gegangen.<sup>55</sup> Derselbe Senat betont in diesem wie in einem früheren Urteil noch die Einordnung des Geschädigten in sein soziales Umfeld und die hier feststellbaren negativen Auswirkungen auf dieses Umfeld zu seinen Lasten, sei es der Ruf, sei es die beschädigte Familienstruktur.<sup>56</sup>

Der Große Zivilsenat äußert sich ferner in einem Arzthaftungsfall dahingehend, dass dem Schmerzensgeld auch eine abschreckende Wirkung zukommen müsse. Dabei geht der Senat wieder von der Genugtuungsfunktion aus. In jedem Falle müsse der Schmerzensgeldbetrag so hoch bemessen sein, dass die Genugtuung auch tatsächlich erreicht werden könne.<sup>57</sup> In den zivilisierten Staaten sei inzwischen anerkannt, dass die Persönlichkeitsrechte (zu denen auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit zählt) zunehmend im Vordergrund stünden. Dem entspreche die Entwicklung, die Schmerzensgeldzahlungen so zu bemessen, dass neben die Genugtuungsfunktion auch die Funktion der Abschreckung trete.<sup>58</sup> Nebenbei ist anzumerken, dass der Kassationshof in dieser Entscheidung auch eine Schuldzumessung vorgenommen hat: Der Arzt hatte lediglich zu 50% schuldhaft gehandelt, weil er zwar eine erkannte Blutung nicht zügig gestillt hatte (Fahrlässigkeit), aber auch ein Überraschungselement gegeben war.

Eine spätere Erhöhung des Schmerzensgeldes ist nicht möglich (umstritten, dazu unten IV.2.).

All diese Ausführungen machen die Bemessung des Betrages nicht einfacher. Das weiß auch der Kassationshof, der für das Schmerzensgeld immer wieder auf den Begriff „billig und gerecht“ (adaletle uygun) kommt<sup>59</sup> und im übrigen in zahlreichen der hier zitierten Urteile immer wieder den reinen „Genugtuungscharakter“ betont, also die Konzentration auf den erlittenen Schmerz.<sup>60</sup> Dabei geht es beim „Schmerz“ nicht um den Nadelstich oder eine allgemein zumutbare

---

<sup>54</sup> Kassationshof, (GrZS), 13.6.2001, K. 2001/15-498, K. 2001/508, zit. bei Kılıçoğlu Tazminat S. 952 ff.

<sup>55</sup> Kassationshof (GrZS), 25.2.2004, E. 2004/13-61, K. 2004/110.

<sup>56</sup> Kassationshof, (GrZS), 1.4.1998, E. 1998/4-251, K. 1998/265.

<sup>57</sup> Kassationshof, (GrZS), 23.6.2004, E. 2004/13-291, K. 2004/370, zit. bei Kılıçoğlu Tazminat S. 949 ff.

<sup>58</sup> aaO. S. 953.

<sup>59</sup> Unter vielen Kassationshof (4. ZS), 12.7.2011, E. 2011/7067, K. 2011/8247.

<sup>60</sup> Vgl. auch Oğuzman/Öz S. 253.

Schmerzempfindung, sondern um mehr oder weniger kurzfristiges seelisches Leiden aufgrund eines körperlichen oder seelischen Schmerzes.<sup>61</sup>

## **II. Türkisches Straßenverkehrsrecht**

### **1. Allgemein**

Das türkische Straßenverkehrsrecht ist im StVG<sup>62</sup> und in verschiedenen Verordnungen, insbesondere in der Straßenverkehrs-VO<sup>63</sup> geregelt. Allerdings gibt die Straßenverkehrsverordnung in Bezug auf die Straßenverkehrsregeln im Wesentlichen das Gesetz wieder, ist also mit der deutschen StVO nicht zu vergleichen. Weitere Bestimmungen aus dem Straßenverkehrsrecht, wie etwa die Straßenverkehrszulassungsordnung, Vorschriften zum Güter- und Personenverkehr auf der Straße oder zu Design und Bedeutung der Verkehrsschilder sind hier nicht relevant.

### **2. Alleinverschulden und Verschuldensquotelung**

Das türkische StVG zählt ausdrücklich diejenigen Fälle auf, in denen das Alleinverschulden des Fahrers vermutet wird. Art. 84 türk. StVG lautet:

Die Alleinschuld eines Kraftfahrzeugführers bei einem Verkehrsunfall wird vermutet, wenn er

- a) bei Rot oder bei Haltzeichen eines zuständigen Beamten durchfährt,
- b) in eine Straße, die mit einem Einfahrtverbot für Kraftfahrzeuge ausgestattet ist, oder bei einer geteilten Straße in die für den Gegenverkehr, als Auffahrt oder Verbindungsweg bestimmte Fahrbahn einfährt,
- c) bei mehrspurigen Straßen in die für den Gegenverkehr bestimmte Spur oder Straßenhälfte einfährt,
- d) von hinten auffährt,
- e) ein Durchfahrtsverbot missachtet,
- f) einen fehlerhaften Richtungswechsel vornimmt,
- g) die Fahrspur nicht einhält,
- h) an Kreuzungen die Vorfahrt missachtet,
- i) bei verengter Fahrbahn den Vorrang anderen Verkehrs missachtet,

---

<sup>61</sup> Vgl. Oğuzman/Öz S. 280 ff-

<sup>62</sup> Karayolları Trafik Kanunu (Straßenverkehrsgesetz), Gesetz Nr. 2918 v. 13.10.1983, RG Nr. 18195 v. 18.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 5398 v. 3.7.2005.

<sup>63</sup> RG Nr. 23053<sup>bis</sup> v. 18.07.1997, zuletzt geändert 2004.

- j) gegen die Regeln, welche die richtige Fahrweise bestimmen, verstößt,
- k) außerhalb von Ortschaften ohne zwingenden Grund auf der Fahrbahn parkt oder anhält und beim Anhalten die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen unterlässt,
- l) mit ordnungsgemäß auf einem Parkplatz oder neben der Fahrbahn abgestellten Fahrzeugen kollidiert.

Ist einer der vorstehenden Verstöße von mehr als einem Unfallbeteiligten begangen worden oder ist der Unfall auf einen Verstoß gegen andere Regeln, Verbote, Beschränkungen oder Gebote zurück zu führen, so wird das Verschulden gemäß den Grundsätzen, die in einer Verordnung zu regeln sind, festgesetzt.

Die Bestimmung begrenzt das Ermessen bei der Verschuldensfeststellung für die dort aufgeführten Fälle. Wie bereits gesagt, finden erste Feststellungen bereits am Unfallort durch die Polizei statt, die den Unfall aufnimmt und protokolliert. Liegt ein Verstoß im Sinne des Art. 84 StVG vor, was sich meist bereits vor Ort anhand der Unfallsituation eindeutig feststellen lässt, entfällt, so der Wille des Gesetzgebers, jegliches Ermessen des aufnehmenden Beamten.<sup>64</sup> Schuld ausschließende Gründe oder die am Unfallort nicht unmittelbar feststellbare Mitschuld des Unfallgegners oder eines Dritten kann der Fahrer gegebenenfalls in einem anschließenden Verfahren feststellen lassen.

Die Verordnung sieht aber auch Exkulpationsmöglichkeiten vor, die dem Wortlaut der Verordnung zufolge allerdings zunächst nur das Alleinverschulden ausschließen, den Fahrer dann aber der allgemeinen Verteilungsregel zum Verschulden unterwerfen. Dabei gibt es folgende kumulativ geltenden Voraussetzungen:

Es muss ein Umstand vorliegen, der dem Fahrer das Verhalten, das zum Regelverstoß geführt hat, aufgezwungen hat. Dieser kann in einem verkehrswidrigen Verhalten eines anderen oder in einem technischen Defekt liegen.

Ferner muss der Verstoß unvermeidbar sein. Wer also selbst durch regelwidriges Verhalten die Notsituation herbeigeführt hat oder wer eine angemessene Handlungsalternative gehabt hätte, den trifft das Alleinverschulden.

Wenn eine Seite ein Alleinverschulden trifft, entfällt das Verschulden der anderen Seite vollständig.

### **3. Gefährdungshaftung im Straßenverkehrsrecht**

Die Gefährdungshaftung im Straßenverkehrsrecht stellt eine Variante objektiver Haftungstatbestände dar<sup>65</sup> und knüpft wie in Deutschland an die besondere Gefahr an, die vom Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgeht.<sup>66</sup> Für das Straßenverkehrsrecht galt sie bereits unter dem

---

<sup>64</sup> Aşcıoğlu S. 116.

<sup>65</sup> Aşcıoğlu S. 7; Karahasan S. 869 ff.; Uygur II S. 1870 ff.; Eren S. 632 ff.

<sup>66</sup> Zum Begriff der Betriebsgefahr vgl. Yılmaz, Trafik S. 64 ff.

StVG von 1953, ist jedoch mit dem seit 1985 vollständig in Kraft befindlichen StVG (Gesetz Nr. 2918) in Anlehnung an das schweizerische Straßenverkehrsrecht neu geregelt worden.<sup>67</sup> In einer weiteren Reform im Jahre 1996 wurde dann dem Umstand Rechnung getragen, dass der türkische Personenfernverkehr überwiegend mit Bussen durchgeführt wird, die von Kleinunternehmern betrieben werden, die ihrerseits einer Kooperative oder in einer sonstigen Form des türkischen Gesellschaftsrechts organisierten Busgesellschaft angehören. Der verletzte Reisende oder Unfallgegner hat die seither gesetzlich geregelte Möglichkeit, die Busgesellschaft auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese nicht selbst als Halter in das Kfz-Register eingetragen ist und somit die damit verbundene widerlegbare Vermutung für die Betreibereigenschaft entfiel.

Die einschlägigen Vorschriften (Art. 85 und 86 StVG) lauten:

Art. 85 – Führt der Betrieb eines Motorfahrzeugs zum Tode oder zur körperlichen Schädigung eines Menschen oder zur Beschädigung einer Sache, so haften, wenn das Motorfahrzeug unter einer Firma oder im Namen eines Unternehmens fährt oder mit Fahrscheinen eines Unternehmens benutzt wird, der Betreiber des Motorfahrzeugs und das Unternehmen gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.

Hat das Motorfahrzeug den Tod oder die Körperverletzung verursacht, so werden die Staatsanwaltschaften, die das Fahrzeug sichergestellt haben, zur Verhinderung der Übertragung des am Unfall beteiligten Fahrzeugs oder Bestellung eines Rechts daran die Stelle, bei welcher das Fahrzeug registriert ist, anweisen, einen entsprechenden Vermerk einzutragen. Änderungen im Register, die zwischen dem Zeitpunkt des Unfalls und der Anweisung der Staatsanwaltschaft bösgläubig vorgenommen worden sind, gelten als unwirksam. Der Vermerk wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach seiner Anbringung durch Gerichtsbeschluss aufgehoben oder verlängert wird.

War das Motorfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht in Betrieb, so kann der Halter nur haftbar gemacht werden, wenn der Geschädigte nachweist, dass bezüglich des Halters oder der Personen, für deren Verhalten er haftet, ein Verschulden vorliegt oder ein Fehler am Motorfahrzeug zu dem Unfall geführt hat.

Der Halter und der Inhaber des das Fahrzeug betreibenden Unternehmens können nach richterlichem Ermessen auch für diejenigen Schäden haftbar gemacht werden, die nach dem Unfall, an dem ihr Fahrzeug beteiligt war, einer hilfeleistenden Person aus ihren Bemühungen entstanden sind. Der Inhaber des das Fahrzeug betreibenden Unternehmens kann in einem solchen Falle jedoch nur haftbar gemacht werden, wenn er selbst für den Unfall verantwortlich ist oder die Hilfeleistung direkt ihm oder den in seinem Fahrzeug befindlichen Personen oder dritten Unfallbeteiligten zuteil geworden ist.

Der Halter und der Inhaber des das Fahrzeug betreibenden Unternehmens haften für das Verschulden des Fahrzeuglenkers oder der beim Lenken des Fahrzeugs behilflichen Personen wie für eigenes Verschulden.

Art.86 – Der Halter oder der Inhaber des das Fahrzeug betreibenden Unternehmens wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass ihn selbst oder eine Person, für deren Verhalten er verantwortlich ist, kein Verschulden trifft sowie kein Fehler am Fahrzeug

---

<sup>67</sup> Aşcıoğlu S. 3.

den Unfall verursacht hat und dass der Unfall durch höhere Gewalt oder das schwere Verschulden des Geschädigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist.

Soweit der Halter oder der Inhaber des das Fahrzeug betreibenden Unternehmens nicht von der Haftung befreit ist, jedoch nachweist, dass den bei dem Unfall Geschädigten ein Verschulden trifft, kann das Gericht den Betrag des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der Umstände herabsetzen.

Nachfolgend wird nicht auf einzelne Voraussetzungen bzw. Begriffe wie „Verkehrsunfall“, „Kraftfahrzeug“, „Straßenverkehr“, „Fahrer“ etc. eingegangen. Wir beschränken uns auf die Grundfragen, die sich aus dem Begriff des Betreibers und seiner Haftung ergeben.

Zunächst einmal ist angesichts der missverständlichen Fassung des Art. 85 Abs. 1 StVG klarzustellen, dass diese Haftung jeden Fahrzeugbetreiber trifft. Rechtsprechung und Lehre sehen hier einhellig eine Übernahme der Haftungsbestimmung des Art. 50 des alten Straßenverkehrsgesetzes<sup>68</sup> und insgesamt sogar eine Haftungsverschärfung.<sup>69</sup>

Das StVG geht von einem „materiellen Betreiberbegriff“ aus<sup>70</sup>. Betreiber ist nicht zwingend der Halter, sondern derjenige, der dauerhaft (z.B. auch als Mieter) die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat. Dies muss also nicht der Eigentümer sein (z.B. bei Leasing)<sup>71</sup>; die Eintragung in das Kfz-Register als Halter begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung der Betreibereigenschaft. Nach türkischem Recht ist daher besser von einer „Betreiberhaftung“ zu sprechen.<sup>72</sup> In der Praxis wird für die Betreibereigenschaft also nicht an die Eintragung im Kfz-Register, sondern daran angeknüpft, wer das Motorfahrzeug tatsächlich in den Straßenverkehr bringt.<sup>73</sup>

Soweit der Betreiber als solcher haftet, geht die Gefährdungshaftung der Verschuldenshaftung vor und der verursachende Fahrer wird in Bezug auf die Haftung im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung auf seinen Verschuldensanteil beschränkt. Ist der Fahrer allerdings Verrichtungsgehilfe, so schlägt das Verschulden des Fahrers gemäß Art. 55 OGB voll auf den Betreiber durch.<sup>74</sup>

Dieser auf dem „Ausschlussgrundsatz“ beruhende Vorrang betrifft allerdings lediglich den Haftungsgrund, so dass hinsichtlich der Schadensersatzpflicht als Rechtsfolge die Bemessungsgrundsätze des allgemeinen Rechts der unerlaubten Handlungen anwendbar bleiben. Ist der Betreiber zugleich der Fahrer, so ist das Verschulden als Fahrer als „Annexverschulden“

---

<sup>68</sup> Zu dieser Bestimmung und ihrer Geschichte bis zum neuen Gesetz Karahasan S. 871 ff.

<sup>69</sup> Karahasan S. 928 ff.

<sup>70</sup> Kassationshof (GrZS), 14.3.2012, E. 2011/4-824, K. 2012/134; Karahasan S. 944 ff.

<sup>71</sup> Vgl. Kassationshof (19. ZS), 18. 10. 1999, E. 1999/3345, K. 1999/6006, YKD 2000, S. 421: beim geleasteten Kfz ist Betreiber in der Regel der Leasingnehmer.

<sup>72</sup> Aşçıoğlu S. 10 ff.

<sup>73</sup> Karahasan S. 933 ff.

<sup>74</sup> Nachweise bei Karahasan S. 1073 ff.



mit zu berücksichtigen.<sup>75</sup> Zwar hat sich dieser von der Lehre entwickelte Begriff in der Rechtsprechung noch nicht durchgesetzt,<sup>76</sup> doch liegt die Sache im Ergebnis hier nicht anders als in den vom StVG selbst ausdrücklich erfassten Fällen der Haftung des Betreibers für das Verschulden Dritter (Art. 86 StVG).<sup>77</sup>

Der Hinweis auf Art. 86 StVG führt auch gleich zu einem weiteren Element der Gefährdungshaftung, der *Exkulpationsmöglichkeit*. Der Betreiber kann die Haftung ausschließen oder mindern, wenn er nachweist, dass weder ihn noch einen Dritten (z. B. den Fahrer oder sein Gehilfe) ein Verschulden trifft. Die Rechtsprechung lässt allerdings praktisch nur höhere Gewalt als Exkulpationsgrund zu; technische Defekte gelten nicht als höhere Gewalt.<sup>78</sup> Auch ein geplatzter Reifen gilt nicht als höhere Gewalt. Die Rechtsprechung spricht hier im Gegenteil von einer Vermutung, dass ein technischer Defekt grundsätzlich auf einen Organisationsmangel im Unternehmen zurückzuführen sei.<sup>79</sup>

Ferner ist auch ein Mitverschulden des Unfallgegners als den Schaden mindernd zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn das Fahrzeug gestohlen und der Schaden danach vom Dieb oder einem Dritten verursacht wurde.

Im Ergebnis ist es jedoch für den Betreiber nicht einfach, sich völlig von der Haftung zu befreien. Die Praxis handhabt die Exkulpationsmöglichkeit eher restriktiv.<sup>80</sup>

#### **4. Passivlegitimation der Haftpflichtversicherung**

Gemäß Art. 91 StVG ist der Halter eines Kfz verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Und Art. 97 StVG lautet in der Übersetzung des Gutachters:

„Der Geschädigte kann im Rahmen der Deckung seine Ansprüche direkt, auch im Klagewege, gegen den Versicherer geltend machen.“

Damit steht auch fest, dass der Haftpflichtversicherer nach türkischem Recht im Rahmen seiner eigenen Versicherungsbedingungen und der Deckung gegenüber dem Versicherten passivlegitimiert ist.

### **III. Verjährungsfragen**

Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach zwei Jahren ab Kenntnis, spätestens nach zehn Jahren (Art. 72 OGB). Dies gilt auch für die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr (Art. 109 StVG).

---

<sup>75</sup> Aşçıoğlu S. 132.

<sup>76</sup> Aşçıoğlu a.a.O.

<sup>77</sup> Aşçıoğlu a.a.O. mit Rechtsprechungsnachweis für die Haftung für das Verschulden Dritter.

<sup>78</sup> Kassationshof (11. ZS), 11.2.1987, K. 1986/7033, K. 1987/738, zit. bei Karahasan S. 1410 f.

<sup>79</sup> Kassationshof (4. ZS), 19.3.1984, K. 1984/2160, K. 1984/2660, zit. bei Karahasan S. 1411 f.; ders., 20.1.1977, E. 1976/12395, K. 1977/568, aaO. S. 1412.

<sup>80</sup> Vgl. Yılmaz, Trafik S. 64 ff.

Liegt dem schädigenden Ereignis eine Straftat zugrunde, die einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist unterliegt, so passt sich die zivilrechtliche Verjährungsfrist entsprechend an. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Strafverfolgung eingeleitet worden oder gar eine Verurteilung erfolgt ist.<sup>81</sup> Die Fristen gelten auch gegenüber der Haftpflichtversicherung. Rückgriffsrechte sind – entsprechend – innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis vom Rückgriffsanspruch, spätestens nach zehn Jahren auszuüben (Art. 73 OGB).

Im vorliegenden Fall dürfte es um eine fahrlässige Körperverletzung (*taksirle yaralama sucu*) gehen. Diese ist nur mit Strafantrag zu verfolgen. Der Strafantrag wiederum muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis gestellt werden (Art. 73 II iVm Art. 89 V StGB). Es bleibt also bei der Verjährungsfrist von zwei Jahren.

#### IV. Prozessuales

##### 1. Schadensersatzklage

Für körperliche Schäden gilt, dass, wenn der Schaden im Zeitpunkt des Urteils noch nicht feststeht, ein Urteil unter dem Vorbehalt erlassen werden kann, dass das Urteil innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils anhand des tatsächlichen Schadens angepasst werden kann (Art. 75 OGB).

Das Gericht kann bei entsprechenden Erfolgsaussichten und im Falle der Bedürftigkeit des Klägers auch Vorauszahlungen auf einen möglichen Schadensersatz anordnen (*vorläufiger Schadensersatz* – Art. 76 I OGB), die der Kläger allerdings mit Zinsen zurückzahlen muss, soweit er die Klage verliert oder die Vorauszahlungen den tatsächlich zugesprochenen Schadensersatz übersteigen (Art. 76 II OGB).<sup>82</sup> Dies hat dann im Tenor zu erscheinen und ist der Zwangsvollstreckung zugänglich. Der Gesetzgeber wollte damit der Schutzbedürftigkeit des Geschädigten Rechnung tragen, jedoch keine neue Variante der einstweiligen Verfügung einführen.<sup>83</sup>

##### 2. Klage mit unbestimmtem Betrag (unbezifferte Forderungsklage)

Art. 107 ZPO<sup>84</sup> sieht zudem die Möglichkeit vor, eine Klage über einen “unbestimmten” Betrag zu erheben, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Betrag noch nicht feststeht (unbezifferte Forderungsklage<sup>85</sup> – *belirsiz alacak ve tespit davası*). Die türkische ZPO von 2011 hat sich hier Art. 85 der schweiz. ZPO zum Vorbild genommen. Der amtlichen Begründung für diese Vorschrift zufolge ist sie vor allem für Schadensersatzverfahren konzipiert, in denen typischerweise bei

<sup>81</sup> Kassationshof (17. ZS), 30.6.2015, E. 2014/586, K. 2015/9327.

<sup>82</sup> Kılıçoğlu-Yılmaz, TBB Dergisi 2014, S. 109 ff.

<sup>83</sup> Motive des Gesetzgebers zitiert a. a. O. Kılıçoğlu Yılmaz ist der Meinung, dass die Bestimmung im Rahmen der Rechtsfolgenverweisung des Art. 114 OGB auch auf Vertragsverletzungen anwendbar ist.

<sup>84</sup> Zivilprozessordnung, Gesetz Nr. 6100 v. 12.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011. Prozessuales aus anwaltlicher Sicht dazu Çelik Tazminat S. 56 ff.

<sup>85</sup> Schweizer Terminologie.

Klageerhebung noch nicht feststeht, wie hoch der Schaden sein wird.<sup>86</sup> Zu dieser Bestimmung gibt es einige Rechtsprechung, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen,<sup>87</sup> aber auch zu Straßenverkehrsunfällen.<sup>88</sup> Die Änderung der Rechtslage im Jahre 2011 mit der neuen ZPO wurde als Fortschritt gefeiert, damit habe man einen dem Art. 6 EMRK entsprechenden Rechtsschutz erreicht.

In der Tat stand das alte Recht überhaupt einer Klageerhöhung feindlich gegenüber. Sie war zwar prinzipiell zugelassen, allerdings hat die Rechtsprechung ohne Not – das heißt ohne insoweit eindeutige rechtliche Grundlage – die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die Klageerhebung nicht für die Klageerhöhung gelten lassen.<sup>89</sup>

Das neue System soll aber eine Verbesserung insoweit gebracht haben, als zu Beginn eine Feststellungsklage erhoben werden und, sofern das Rechtsschutzinteresse bejaht werden kann, diese dann in eine Leistungsklage umgewandelt werden kann. Art. 107 ZPO bietet eine gemischte Lösung an, nämlich die Erhebung einer Leistungsklage ohne Bezifferung. Das Rechtsschutzinteresse ergibt sich hier schon daraus, dass sie das stärkste Rechtsschutzziel verfolgt, nämlich Erzwingung der Leistung des Gegners durch ein vollstreckbares Leistungsurteil. Gegenüber dem deutschen System allerdings bleibt diese Klage zurück, weil irgendwann der Schaden beziffert werden muss. Art. 85 schweiz. ZPO ist insoweit eindeutiger, denn sie setzt den Zeitpunkt mit dem Ende der Beweisaufnahme bzw. der Erteilung ggf. verlangter Auskunft der Beklagtenseite fest. Es gibt also kein Grundurteil, dessen Rechtskraft seinerseits die höchste Verjährungsfrist auslöst. Der Erfolg der Reform besteht also lediglich darin, dass die Unterbrechung der Verjährung auch für die spätere Bezifferung weiterer Ansprüche im Rahmen dieser Klage gilt.

Das neue System dient also nicht der langfristigen Anspruchsicherung, sondern hat den einfachen prozessrechtlichen Grund, dass die Berechnung und Bezifferung eines Anspruchs eben erst im Verlauf des Verfahrens erfolgen kann<sup>90</sup> und man dem Kläger nicht zumuten will, unnötige Kostenrisiken bei Klageerhebung einzugehen.

Ob das türkische System mit Art. 107 ZPO die Möglichkeit vorsieht, das gewünschte Ziel über eine Feststellungsklage (Grundurteil) und eine spätere Leistungsklage zu erreichen, ist unklar. Soweit ersichtlich sieht allein Ejder Yılmaz hier ein Diskussionsdefizit, er stellt fehlende

---

<sup>86</sup> Bei legalbank.net zu Art. 107 ZPO; Kılıçoğlu, Hukuk Muhakemeleri S. 577 ff.

<sup>87</sup> Z.B. Kassationshof, 9. ZS, 13.1.2015, E. 2014/36316, K. 2015/283

<sup>88</sup> Z.B. Kassationshof, 17. ZS, 17.6.2013, E. 2013/8227, K. 2013/9224

<sup>89</sup> Vgl. Amtliche Begründung zu Art. 107 ZPO, Kılıçoğlu, Hukuk Muhakemeleri S. 2011 (Fn.. Kassationshof, GrZS, 30.1.2002, E. 2002/2-63, K. 2002/23; 3.7.2002, E. 2002/9-564, K. 2002/572 (beide Urteile zitiert bei Çelik Ahmet Çelik auf [www.tazminathukuku.com](http://www.tazminathukuku.com)).

<sup>90</sup> So etwas für den güterrechtlichen Ausgleichsanspruch Şıpkı/Artık, Katılma Alacağı Davası Belirsiz Alacak Davası Olarak Açılabilir mi? (Ist die Klage auf unbestimmte Forderung beim Errungenschaftsanteil zulässig?), Festschrift Pekcanitez, Izmir 2015, S. 431 ff.

Überlegungen im Gesetzgebungsprozess zur praktischen Anwendung fest.<sup>91</sup> Ferner stellt er fest, dass die bisherige Auffassung, wonach die Unterbrechung der Verjährung für Grund und Höhe gilt, also allein durch eine Feststellungsklage nicht erfolgen kann, nicht mehr haltbar ist.<sup>92</sup> Aber auch er zieht – so wenig wie Rechtsprechung und übrige Literatur – daraus nicht die Konsequenz, dass nach einem Feststellungsurteil in einem späteren Verfahren – neuer Fristablauf ab Rechtskraft des Urteils – später festgestellte Schäden beziffert und eingeklagt werden können. Während also in Deutschland mit dem Feststellungsurteil die Höchstverjährungsfrist ausgelöst wird, bleibt es in der Türkei genau genommen beim bisherigen System: Die Verjährungsunterbrechung wirkt nur in Bezug auf den Anspruch, über den am Ende des Verfahrens entschieden wird, und zwar dem Grunde und der Höhe nach. Faktisch bedeutet dies bei einer Verjährungsfrist von zwei Jahren, dass nach zwei Jahren eben Schluss ist, es sei denn, der nachgereichte Betrag wird im innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren über eine unbezifferte Forderung rechtzeitig, also jedenfalls vor dem Ende der mündlichen Verhandlung, spezifiziert.

In Bezug auf Schmerzensgeldforderungen hat der Kassationshof außerdem klargestellt, dass für eine Klage auf Schmerzensgeld weder die Feststellungsklage noch die Klage nach Art. 107 ZPO in Betracht kommen.<sup>93</sup> Es gelte der Grundsatz der Einmaligkeit und Unteilbarkeit des Schmerzensgeldes.<sup>94</sup> Denn beim Schmerzensgeld handele es sich um eine Entschädigungsform, die ihrer Natur nach dem Betrage nach bereits bei Klageerhebung zu bestimmen ist, sie sei mit dem materiellen Schadensersatz nicht vergleichbar, wo der Schaden konkret festzustellen und zu beziffern ist und die faktischen Grundlagen hierfür tatsächlich erst nach Klageerhebung bekannt werden können.<sup>95</sup> Für einen Schmerzensgeldanspruch kommt nach der Rechtsprechung des Kassationshofs daher ein Grundurteil schon deshalb nicht in Betracht. Ob das allerdings im Hinblick auf die Rechtsweggarantie bzw. den verfassungsrechtlichen Grundsatz des freien Zugangs zu den Gerichten (Art. 36 türkische Verfassung)<sup>96</sup> die richtige Lösung ist, ist fraglich.

---

<sup>91</sup> Yılmaz, Hukuk Muhakemeleri S.737.

<sup>92</sup> Yılmaz, Hukuk Muhakemeleri S.742.

<sup>93</sup> Kassationshof (21. ZS), 6.3.2013, E. 2013/3004, K. 2013/4066; kritisch Kılıçoğlu, Hukuk Muhakemeleri S. 583. Er verweist auch auf BGH-Rechtsprechung, wobei er erkennt, dass sich das deutsche Stufensystem deutlich vom türkischen und Schweizer System unterscheidet. Yılmaz Hukuk Muhakemeleri S. 744 will die Schmerzensgeldklage der Anwendung des Art. 107 ZPO zugänglich machen. So auch Çelik Tazminat S.

<sup>94</sup> Kassationshof (GrZS), 25.9.1996, 1996/21-397, K. 1996/637; Kassationshof (4. ZS.), 3.2.1997, E. 1996/12175, K. 1997/423, bei Havutçu/Gökyayla S. 191; Kassationshof (21. ZS), .11.2.2015, E.2014/13652, K. 2015/2175; Kassationshof (4. ZS), 10.2.2010, E. 2009/4089, K. 2010/1089, bei Günay S. 282.

<sup>95</sup> Kassationshof, 21. ZS, 6.3.2013, E. 2013/3004, K. 2013/4066. Dagegen Çelik Ahmet Çelik auf [www.tazminathukuku.com](http://www.tazminathukuku.com).

<sup>96</sup> In deutscher Sprache unter [www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf)

## **E. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung**

1. Eine nachträgliche Rechtswahl ist im Bereich der unerlaubten Handlung nach den Bestimmungen des türkischen internationalen Privatrechts zulässig. Sie muss allerdings einvernehmlich erfolgen, die einseitige Rechtswahl ist nicht möglich. Im vorliegenden Fall kommt das in Betracht, wenn beide Seiten zustimmen.
2. Das türkische Recht kennt für bei einem Unfall verletzte Personen einen Anspruch auf Schmerzensgeld, der in der Praxis auch regelmäßig gewährt wird.
3. Der Schmerzensgeldanspruch richtet sich gegen den Schädiger. Bei Verkehrsunfällen kann er auch direkt gegen die Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Schadensersatzanspruch. Der Schaden muss kausal auf die Pflichtverletzung des Schädigers zurückzuführen sein, diesen muss ein Verschulden treffen. Beim Verkehrsunfall kommt die Haftung aus Betriebsgefahr hinzu. In diesem Fall besteht die Möglichkeit der Exkulpation durch Gegenbeweis.
4. Für das Schmerzensgeld gibt es weder einen Mindest- noch einen Höchstbetrag. Die türkischen Gerichte üben hier ein weites Ermessen aus. Standards oder Tabellen gibt es nicht, auch wenn vereinzelt versucht wird, Standards zu entwickeln. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Falles, die sozialen Bedingungen und die wirtschaftlichen Positionen beider Beteiligten, einschließlich der wirtschaftlichen Bedingungen des Landes. Entscheidend ist die Genugtuungsfunktion, die erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall wäre ein Schmerzensgeld im mittleren vierstelligen Bereich denkbar, wenn keine Langzeitfolgen eingetreten sind. Es gibt zwar Hinweise auf Einzelfälle, aus denen sich die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeld ergibt, allerdings ist der Gutachter im Hinblick auf den Verweis der türkischen Gerichte auf die „Bedingungen des Landes“ der Auffassung, dass das deutsche Gericht sich hier auf die in Deutschland üblichen Tabellen stützen darf.
5. Seit 2011 kennt das türkische Recht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Schadensersatzanspruch zunächst nur dem Grunde nach geltend zu machen, soweit die Höhe des Schadens bei Klageerhebung noch nicht feststeht. Allerdings muss der Schaden vor dem Ende der mündlichen Verhandlung in demselben Verfahren beziffert werden. Eine Regelung oder Praxis, wie wir sie im Prozessrecht des Schadensersatzes in Deutschland kennen, ist dem türkischen Recht unbekannt. Bezüglich des Schmerzensgeldes ist strittig, ob diese Klageart zur Verfügung steht. Der Kassationshof lehnt dies ab.
6. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Kenntnis von der Schädigungshandlung, spätestens nach zehn Jahren.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Prof. Dr. Christian Rumpf